

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegend.

Erscheint
wochentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 50 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltenen Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 118.

Sonnabend, den 5. Oktober

1895.

Bekanntmachung.

Alle noch im Rückstand befindlichen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge sind bis
spätestens den 5. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung sofortiger Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens anhänger zu bezahlen.

Wilsdruff, den 25. September 1895.

Die Gemeindekantonsfasse.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffenamt und Geschworenamt berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Liste vom 5. dieses Monats ab eine Woche lang zu Federmanns Einfahrt in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 11. dss. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A erschienenen Gesetzbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 1. Oktober 1895.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

Personen, welche die Besänftigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder

die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Auordnung in der Vergütung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der

Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 14. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;

2. der Präsident des Landeskonsistoriums;

3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindemitglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub O unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung derselben nunmehr sofort und bis spätestens den 15. dieses Monats bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 1. Oktober 1895.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

1. zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindemitglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,

3. öffentliche Armenunterstützungen weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,

4. unbescholtene sind,

5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Ende ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig

berichtigt haben,

7. entweder,

a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder

b. derselbe seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder

c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;

2. zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet alle zur Bürgerrechtsvererbung berechtigte Gemeindemitglieder, welche

1. männlichen Geschlechts sind,

2. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und

3. mindestens 9 Mark an direkten Staats-Steuern jährlich entrichten.